

BVGer D-6006/2017 vom 12. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6006_2017

FR: TAF D-6006/2017 du 12 mars 2020

IT: TAF D-6006/2017 del 12 marzo 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist die Änderung des AsylG vom 25. September 2015 abschliessend in Kraft getreten. Im vorliegenden Verfahren gilt indes das bisherige Recht (vgl. dazu Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur genannten AsylG-Änderung).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG), die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht (Art. 38 aTestV i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG) und sie erweist sich nach fristgerechtem Eingang der einverlangten Verbesserung auch als formgerecht (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 2.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Das SEM begründete seine Verfügung damit, dass der Beschwerdeführer seine familiäre Situation nicht auf nachvollziehbare Art habe darlegen könne, weshalb seine eigentlichen Ausreisegründe unklar seien. Einerseits habe er angegeben, er sei gemeinsam mit seiner Familie ausgereist, um seinen Bruder in der Schweiz zu besuchen. Andererseits habe er erklärt, die Beziehung zu seinem Bruder sei nicht gut gewesen, und er sei mit Unlust und Desinteresse in die Schweiz gereist. Zudem habe er als alleinigen Grund für das Nichteinhalten der Ausreisefrist des Schengen-Visums die Krankheit seines Vaters und dessen Reise-Unfähigkeit genannt. In der Anhörung habe er hingegen angegeben, seine Eltern seien in der Zwischenzeit wieder in den Iran zurückgereist. Abgesehen von diesem Widerspruch habe er zur Rückreise seiner Eltern nur ausweichende und substanzlose Angaben gemacht. Auch zu seinen Geschwistern habe er keine detaillierten und ausführlichen Aussagen zu machen vermocht. Insgesamt seien die Angaben zu seiner Familie wenig differenziert und widersprüchlich ausgefallen, weshalb Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen bestünden. Auch zu seinem Onkel habe er jeweils knappe und stereotype Antworten gegeben, so dass nicht verständlich sei, weshalb dieser eine derartige Drohung aussprechen sollte und dies nur gegen ihn und nicht auch gegen den Rest seiner Familie. Er habe die Frage, weshalb sein Onkel ihn nach Syrien verschleppen wolle, nicht nachvollziehbar beantwortet (es sei kein grosser Aufwand für den Onkel, ihn nach Syrien zu schicken, dies sei für dessen hohe Position etwas Normales). Weiter habe er nicht erklären können, welcher Logik sein Onkel gefolgt sei, da er mit dieser Drohung seine Einreise ja verhindere und ihn somit nicht bestrafen könne. Er habe dazu lediglich ausgeführt, dass dies die letzte Möglichkeit seines Onkels gewesen sei. Diese Erklärung sei jedoch nicht nachvollziehbar, da ihn sein Onkel auch ohne vorherige Ankündigung bei einer Rückkehr hätte bestrafen können. Zudem sei es öffentlichen Informationen zufolge unwahrscheinlich, dass iranische Staatsangehörige nach Syrien in den Krieg geschickt würden, zumal es im Iran genügend Freiwillige für solche Kriegs-Einsätze gebe. Ferner könne seinen Erklärungen, sein Onkel sei gegen die Familienreise in die Schweiz, die er als "Land der Abtrünnigen" bezeichnet habe, gewesen, habe jedoch keine Einwände gegen das Studium seines ältesten Bruders sowie die Heirat mit einer sunnitischen Ägypterin gehabt, nicht nachvollzogen werden. Dass der Beschwerdeführer etwa sieben Monate zugewartet und sich in dieser Zeit illegal in der Schweiz aufgehalten habe, bevor er in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt habe, sei ebenfalls unverständlich. Er habe sein Visum nicht verlängert und auch kein Asylgesuch eingereicht, was jedoch bei einer tatsächlichen Verfolgung zu erwarten gewesen wäre. Somit gelinge es ihm nicht, die geltend gemachte Furcht vor

Verfolgung durch seinen Onkel aufgrund seines angeblich ungeplanten längeren Urlaubs in der Schweiz glaubhaft zu machen. Seine Aktivitäten im Iran, welche sein Onkel und weitere Verwandte nicht gebilligt hätten (Demonstrationen zur Rettung des (...), Mitgliedschaft der Wandergruppe "(...)") und der Umstand, dass deshalb ein Dossier über ihn existiere, seien als nicht asylrelevant zu bezeichnen. Zunächst habe er bis zu seiner Ausreise aus dem Iran keine Probleme mit den Behörden gehabt. Beispielsweise hätten viele iranische Politiker vor den Schäden am (...) gewarnt. Es sei ferner unwahrscheinlich, dass ihm Nachteile wegen seines Kontaktes zum Reform-Politiker G._____ drohen würden. Die von ihm genannte Wandergruppe verfüge seinen Angaben zufolge im Iran über eine Zulassung. Da er keiner Partei zugehörig gewesen sei, sei er aufgrund von oppositionellen Tätigkeiten nicht ins Blickfeld der iranischen Behörden geraten. Er habe vorgebracht, während seiner Schulzeit von einem (...) bedroht worden zu sein, der ihn habe denunzieren wollen. Dabei sei es jedoch seinen Angaben zufolge nicht zu einer Denunzierung gekommen, so dass auch diesbezüglich keine begründete Furcht vor Verfolgung durch die iranischen Behörden bestehe. Er habe selbst angeführt, keine grosse Vorgeschichte zu haben und seine Aktivitäten anonym durchgeführt zu haben, so dass auch hierbei keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung abzuleiten seien. Weiter habe er geltend gemacht, dass sich sein Onkel an seiner Einstellung und seinen Grundsätzen gestört habe, was zu Schwierigkeiten geführt habe. Daraus und aus dem Umstand, dass der Onkel dafür gesorgt habe, dass der Beschwerdeführer vom Elitegymnasium verwiesen worden sei, könnten ebenfalls keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung hergeleitet werden. Eine blossе Mutmassung, dass eine Verfolgung einsetzen könnte, reiche für die Glaubhaftmachung einer konkreten Gefahr nicht aus. Sein exilpolitisches Engagement habe aus seiner Teilnahme an verschiedenen humanistischen Aktivitäten durch Twitter und Telegram bestanden. Ausserdem habe er in B._____ vor einem (...)Gebäude an der Protestaktion für H._____ teilgenommen, bei welcher er ein Foto auf Twitter geteilt habe. Er habe zudem an einem ähnlichen Protest für I._____ teilgenommen. Gemäss der Rechtsprechung seien die iranischen Behörden grundsätzlich an exilpolitischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen interessiert, wenn diese mit ihren politischen Aktivitäten aus der Masse der regimekritischen iranischen Staatsangehörigen hervortreten würden und als ernsthafte Bedrohung für das Regime wahrgenommen würden. Massgeben sei dabei nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern ein öffentliches Exponieren, welches aufgrund der Persönlichkeit der Betroffenen, der Form des Auftritts und des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erwecken würden, dass die Personen eine Gefahr für das politische System darstellen würden. Ausserdem sei gemäss der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren würden, welche über die massentypischen und niedrigprofilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen oder Aktivitäten wahrnehmen würden, welche sich von der Masse von mit dem Regime unzufriedenen Personen abheben und als ernsthafte und potentiell gefährliche Regimegegner erscheinen würden. Die vom Beschwerdeführer dargelegten Aktivitäten (Veröffentlichung von Bildern seiner Protestaktionen auf Twitter und Telegram) seien nicht geeignet, um eine Verfolgung durch die iranischen Behörden zu begründen. Für H._____ habe es beispielsweise weltweit Proteste und Sympathiebekundungen gegeben, und es sei nicht ersichtlich, weshalb sich die Behörden vorliegend auf ihn hätten konzentrieren sollen.

Zudem habe er in der Anhörung bestätigt, dass bei dem Bild auf der Internetseite von BCC sein Name nirgends zu lesen gewesen sei. Seine Begründung, weshalb er aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten als potentiell gefährlicher Regimegegner eingestuft worden sei, vermöge nicht zu überzeugen. Was er mit seinen Aktionen habe bezwecken wollen und welche dieser Aktionen ihn konkret in Gefahr bringen könnte, habe er nicht konkret dargelegt. Insgesamt sei er durch seine exilpolitischen Aktivitäten nicht derart exponiert, dass sich der iranische Geheimdienst für ihn interessieren würde. Wesentlich sei dabei, dass er den Behörden bis zu seiner Ausreise aus dem Iran nicht bekannt gewesen sei. Es sei somit nicht anzunehmen, dass er bei einer Rückkehr eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte. Schliesslich stelle eine Desertion grundsätzlich keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes dar. Es gehöre zu den legitimen Rechten eines Staates, seine Bürger zum Militärdienst einzuberufen und zur Durchsetzung der Wehrpflicht strafrechtliche oder disziplinarische Sanktionen zu verhängen. Eine Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung sei nur dann asylrelevant, wenn der Wehrdienstpflichtige aus einem Grund nach Art. 3 AsylG mit einer höheren Strafe zu rechnen habe. Selbst wenn gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren eingeleitet worden sein sollte, liege keine objektive Furcht vor Verfolgung vor. Insgesamt würden die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten. Der Wegweisungsvollzug sei zulässig und, da den Akten keine Hinweise zu entnehmen seien, welche den Vollzug als unzumutbar erscheinen lassen würden, zumutbar, möglich und praktisch durchführbar.

E. 3.2

In seiner Beschwerde machte der Beschwerdeführer nähere Ausführungen zu den bereits eingereichten Beweismitteln. Auf seinem Twitter-Account sei er auf seinem Profilbild deutlich erkennbar. Zudem habe er auf dieser Plattform zur Freilassung von I. _____ (iranischer Aktivist und politischer Gefangener; Anmerkung des Gerichts) aufgerufen. Weiter habe er wiederholt die iranische Regierung beleidigt, indem er alte Fotografien des (...), G. _____, welche ihn beim Rauchen zeigen würden, veröffentlicht und somit dessen Heuchelei als Religionsführer aufgezeigt habe. Weiter habe er auf seinem Facebook-Account darauf aufmerksam gemacht, dass für Ehrverletzungen von G. _____ eine 9-jährige Gefängnisstrafe ausgesprochen worden sei. Auf der eingereichten Liste sei ersichtlich, dass seine Posts betreffend den inhaftierten H. _____ unter den meistgelesenen der Welt sei und diese Seite seinen Vornamen und den ersten Teil seines Nachnamens enthalte (J. _____). Diese Seite wiederum führe zu seinem Twitter-Account, auf welchem sich auch ein weiteres Foto von ihm während seines für I. _____ durchgeführten Hungerstreiks befinde. Schliesslich sei auch auf der Internetseite von (...) ein Foto von ihm zu sehen. Er habe auch bereits drei Arztzeugnisse eingereicht, auf welchen ersichtlich sei, dass sein Vater im Iran von unbekanntem Personen geschlagen worden sei. Ausserdem habe sein Onkel väterlicherseits seinen Vater angerufen und diesem mitgeteilt, dass ihm (dem Vater) dasselbe in Genf geschehe, wenn sein Sohn (der Beschwerdeführer) mit seinem politischen Unsinn fortfahre. Ausserdem sei in einem weiteren Arztzeugnis ersichtlich, dass sein Vater an einer (...) leide und auf eine Transplantation warte. Im September 2017 habe er erneut einen Tweet veröffentlicht mit einem Foto mit dem (...) des Iran mit dem sinngemässen Spruch (...). Mit diesen Ausführungen und Beweismitteln habe er aufgezeigt, dass seine Aktivitäten im Internet den gewöhnlichen Rahmen überschreiten würden und er im Fokus der iranischen Behörden stehe. Er habe sich mit seinen Äusserungen derart exponiert, dass er bei einer Rückkehr

aufgrund seiner politischen Meinung verfolgt respektive in den syrischen Krieg geschickt werde. Schliesslich führte der Beschwerdeführer aus, aus Angst vor einer Abweisung und Rückschaffung in den Iran mit der Einreichung seines Asylgesuchs zugewartet zu haben.

E. 3.3

In der Vernehmlassung führte das SEM aus, dass die in der Beschwerde vorgebrachten Erklärungen und eingereichten Beweismittel keine neuen Elemente darstellen würden, aufgrund derer das SEM zu einer anderen Einschätzung hinsichtlich der exilpolitischen Exponierung des Beschwerdeführers gelange. Die mit der Einreichung eines Berichts geltend gemachte Rekrutierung von afghanischen Staatsangehörigen im Iran für den Krieg in Syrien würden den Beschwerdeführer als iranischen Staatsangehörigen nicht betreffen. Der Beschwerdeführer gebe an, dass seine Tweets zu H._____ zu den meistgelesenen gehören würden. Allerdings sei ersichtlich, dass er lediglich betreffend sein "Engagement" weit oben platziert sei, nicht hingegen betreffend seine "Follower". Es sei hierbei nochmals darauf hinzuweisen, dass es für H._____ weltweit Proteste und Sympathiebekundungen gegeben habe. Es entstehe der Eindruck, dass der Beschwerdeführer im Internet vermehrt politisch tätig sei, um in der Schweiz ein Bleiberecht zu erwirken. In den eingereichten Arztberichten betreffend die Überfälle auf seinen Vater sei ersichtlich, dass es sich dabei um unbekannte Täter gehandelt habe. Weshalb der Beschwerdeführer seinem Onkel unterstelle, für den physischen Angriff auf seinen Vater verantwortlich zu sein, sei nicht ersichtlich und werde aus den Ausführungen in der Beschwerde auch nicht klar.

E. 3.4

In der Replik setzte der Beschwerdeführer diesen Ausführungen entgegen, dass es nicht zutrefte, dass er sich nur aufgrund des erhofften positiven Asylentscheides im Internet politisch engagiere. Im Iran befänden sich zu wenige Freiwillige, welche sich für den Krieg in Syrien melden würden. Seit dem 13. Dezember 2016 befinde er sich im wehrdienstpflichtigen Alter, und sein Onkel habe eine hohe Position bei der Armee inne. Somit riskiere er eine Einberufung in die Armee und eine Verfolgung als politischer Aktivist. Seine Aktivitäten auf Twitter seien häufiger geteilt worden als diejenigen des iranischen Aussenministers oder des iranischen Präsidenten. Sein Tweet betreffend H._____ sei zwischen dem 27. Dezember 2016 und 2. Januar 2017 mehr als 3100-mal geteilt worden.

E. 4.1

Vorweg ist festzuhalten, dass die vorinstanzliche Würdigung der Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner Verwandtschaft und der Ausreisegründe nicht vollumfänglich überzeugt. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft begründet die Vorinstanz denn im Wesentlichen auch gar nicht mit der Unglaubhaftigkeit, sondern mit der fehlenden asylrechtlichen Relevanz. Ob sich der Beschwerdeführer seinen Familienangehörigen bei ihrer Reise in die Schweiz zwecks Besuchs seines Bruders gerne oder nur widerwillig angeschlossen hat, ist vorliegend irrelevant, zumal der Beschwerdeführer zu seinen Ausreisegründen stets übereinstimmend angab, diese lägen im damals geplanten Besuch seines Bruders in der Schweiz. Dies vervollständigte er in der ergänzenden Anhörung damit, die Ausreise aus dem Iran sei für ihn auch eine Art Neu-Anfang gewesen (vgl. dazu nachfolgend E. 4.2). Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern sich der Beschwerdeführer damit widersprochen haben soll, dass er einerseits angab, er sei nach Ablauf der visumsbedingten Ausreisefrist aus der Schweiz wegen dem Gesundheitszustand seines Vaters in der Schweiz

geblieben und an anderer Stelle ausführte, die Eltern seien in der Zwischenzeit wieder in den Iran gereist. Die (schwere) Krankheit seines Vaters hat der Beschwerdeführer mit entsprechenden Beweismitteln dargetan (vgl. die in den SEM-Akten liegende medizinische Bestätigung des Vaters vom 15. Februar 2017, BM zur Beschwerde Nr. 14). Das Vorliegen einer solchen bedeutet jedoch nicht automatisch, dass der Vater seither für unbestimmte Zeit nicht mehr reisefähig ist. Zu den Angaben des Onkels des Beschwerdeführers, welcher ihn seit jeher für seine Aktivitäten kritisiert und nach der Ankunft des Beschwerdeführers in der Schweiz gegen ihn eine Drohung ausgestossen habe, ist anzumerken, dass es zutrifft, dass der Beschwerdeführer keine ausführlichen Angaben über dessen genauen aktuellen Tätigkeiten zu machen vermochte. Allerdings vermitteln die Ausführungen des Beschwerdeführers in den Befragungen ein substantiiertes Bild zur religiösen Stellung seiner Onkel, deren kritischer Haltung zu seinen Aktivitäten, des Einflusses von "Aga Amu" als Mullah sowie dessen Stellung innerhalb der Familie, insbesondere gegenüber dem Vater des Beschwerdeführers (vgl. SEM-Akten A20 F79f., F91, F95, F117, F125, F133f.). Zur vom SEM in Frage gestellten Billigung der Heirat seines Bruders mit einer sunnitischen Ägypterin durch seinen Onkel führte der Beschwerdeführer in der Erstbefragung aus, dass das Treffen der beiden aufgrund dieser nicht unproblematischen Tatsache in der Schweiz und nicht im Iran habe stattfinden müssen (A20 F69). Davon, dass der Onkel diese Heirat billigen würde, war hingegen nie die Rede. Über die persönlichen Beweggründe des Onkels, den Beschwerdeführer während dessen Auslandsaufenthaltes zu bedrohen, kann schliesslich nur spekuliert werden. Insgesamt ist entgegen der Ausführungen der Vorinstanz nicht ersichtlich, inwiefern die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Familienangehörigen die Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen (geltend gemachte Furcht vor Verfolgung durch den Onkel aufgrund des angeblich nicht geplanten längeren Aufenthalts in der Schweiz) in Zweifel zu ziehen vermögen sollten. Die Haltung des Onkels, die Stellung des Beschwerdeführers in der Familie sowie dessen bereits vor seiner Ausreise aus Sicht der streng schiitischen Familie oppositionelle Haltung hat die Vorinstanz in der Verfügung schliesslich nicht angezweifelt und es besteht auch für das Gericht kein Anlass, die plausiblen, substantiierten und - wie eben dargelegt - ohne Widersprüche vorgebrachten persönlichen Umstände sowie die bereits im Iran vorhandene Haltung und die damit verbundenen Aktivitäten des Beschwerdeführers anzuzweifeln. Somit ist vorliegend von demjenigen Sachverhalt auszugehen, welcher der Beschwerdeführer in seinen Befragungen vorbrachte (vgl. dazu Sachverhalt H.).

E. 4.2

In Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorfluchtgründe, wonach er an Demonstrationen zur Rettung des (...) teilgenommen und sich an der Organisation solcher Demonstrationen beteiligt hat, sowie den Besuch von Veranstaltungen einer Wandergruppe, welche Verbindungen zu bekannten Reformisten pflege, kann auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. oben E. 3.1). Massgebend ist hierbei, dass der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge vor seiner Ausreise mit den iranischen Behörden keine Probleme gehabt hat (A20 F76f.) und es auch keine Anzeichen gegeben hat, dass ihm solche unmittelbar bevorstehen könnten. Zwar macht der Beschwerdeführer geltend, wiederholt aufgrund kritischer Aktivitäten und Äusserungen negativ aufgefallen zu sein und somit innerhalb seiner Familie für Unmut gesorgt zu haben. Zudem habe er aufgrund dessen das Elitegymnasium verlassen müssen. Dies alleine vermag jedoch keine Furcht vor Verfolgung in Sinne des Asylgesetzes zu begründen. Der Beschwerdeführer gab

denn selber an, der Grund, warum er seine Familie in die Schweiz begleitet habe, sei einerseits der Besuch bei seinem Bruder gewesen, andererseits aber auch eine Art Neubeginn, da, falls er im Iran geblieben wäre, seine Zukunft "nicht gut ausgesehen hätte" und er in ein paar Jahren verhaftet worden wäre (A20 F149). Somit ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Iran aus einem in Art. 3 AsylG genannten Grund ernsthaften Nachteilen ausgesetzt war oder zu diesem Zeitpunkt solche Nachteile konkret zu fürchten hatte. Es liegen somit keine Vorfluchtgründe vor.

E. 5.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere illegales Verlassen des Heimatlandes (sogenannte Republikflucht), Einreichung eines Asylgesuches im Ausland oder aus der Sicht der heimatstaatlichen Behörden unerwünschte exilpolitische Betätigung, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründet. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Eine Person, die sich auf exilpolitische Aktivitäten als subjektiven Nachfluchtgrund beruft, hat objektiv begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn beispielsweise der Verfolgerstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit vom Engagement im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in asylrechtlich relevanter Weise verfolgen würde. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen würden und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten müsste (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1 und E. 7.1; 2009/28, beide mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Sofern sich der Beschwerdeführer auf eine ihm drohende Verfolgung als Militärdienstverweigerer beruft, welche aufgrund seines Fernbleibens aus dem Iran und der bevorstehenden Militärdienstplicht entstanden sei, ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 3 Abs. 3 AsylG die Pflicht zur Militärdienstleistung als staatsbürgerliche Pflicht sowie allfällige Sanktionen im Fall der Refraktion oder Desertion flüchtlingsrechtlich grundsätzlich nicht asylrechtlich relevant sind. Solche vermögen die Flüchtlingseigenschaft nur dann zu begründen, wenn die entsprechenden Massnahmen darauf abzielen, einem Wehrdienstpflichtigen aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) ernsthafte Nachteile (gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG) zuzufügen (vgl. BVGE 2015/3 E. 5.9). Solche sind vorliegend nicht ersichtlich, sondern der Beschwerdeführer bringt vor, er habe vonseiten der iranischen Armee das Land nur für 30 Tage verlassen dürfen, und habe diese Frist unerlaubt überschritten. Eine allfällige ihm drohende Verfolgung würde demnach im Rahmen eines (legitimen) militärischen Strafrechtsverfahrens erfolgen. Mithin würden die iranischen Behörden mit einem gegen den Beschwerdeführer geführten Verfahren legitime staatliche Interessen verfolgen, welche

keine Asylrelevanz zu entfalten vermögen.

E. 5.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Urteil D-7272/2013 vom 5. November 2014 fest, dass nach wie vor grundsätzlich von einer beunruhigenden Menschenrechtssituation im Iran auszugehen ist. Problematisch sieht es auch nach den Präsidentschaftswahlen vom Juni 2013 vor allem bei der Wahrung der politischen Rechte und insbesondere der Meinungsäusserungsfreiheit aus. Jegliche Kritik am System der Islamischen Republik und deren Würdenträgern ist tabu, ebenso die Berichterstattung über politische Gefangene oder echte Oppositionsbewegungen. Die iranischen Behörden unterdrücken in systematischer Weise die Meinungsäusserungsfreiheit durch die Inhaftierung von Journalisten und Redakteuren, und die Medien sind einer strengen Zensur respektive einem Zwang zur Eigenzensur unterworfen. Besorgniserregend ist zudem, dass im zweiten Halbjahr von 2013 - und somit nach der Wahl im Juni 2013 - mehr Personen hingerichtet wurden und diese Tendenz auch Anfang 2014 fortgesetzt wurde. Mehrheitlich handelte es sich um Bestrafungen gegen Drogendelikte, jedoch fielen auch politische Gefangene und Angehörige von Minderheiten einer Hinrichtung zum Opfer. Somit hat sich die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts zur Lage im Iran auch nach den Präsidentschaftswahlen im Juni 2013 nicht geändert und behält nach wie vor ihre Gültigkeit (vgl. BSGE 2009/28 E. 7.3.1; D-7272/2013, a.a.O., E. 7.1 m.w.H.; statt vieler Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-34/2014 vom 7. Januar 2016 E. 6.2.4 und E-7836/2015 vom 4. Januar 2016 E. 4.5).

E. 5.3.2

Ferner ist die politische Betätigung für staatsfeindliche Organisationen im Ausland durch die Neufassung des iranischen Strafrechts vom 9. Juli 1996 unter Strafe gestellt worden (§ 498-500 des iranischen Strafgesetzbuches). Die iranischen Behörden überwachen grundsätzlich die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland. Gemäss Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts riskieren iranische Asylsuchende, welche sich in der Schweiz exilpolitisch exponieren, bei einer allfälligen Ausschaffung in ihr Heimatland eine strafrechtliche Verfolgung wegen staatsfeindlicher Aktivitäten, wobei bereits im Rahmen eines entsprechenden staatlichen Ermittlungsverfahrens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gravierende Übergriffe zu befürchten sind. Einschlägigen Berichten zufolge wurden in der Vergangenheit denn auch Personen verhaftet, angeklagt und verurteilt, welche sich unter anderem im Internet kritisch zum iranischen Staat äusserten. Zudem ist allgemein bekannt und unstrittig, dass iranische Geheimdienste seit Jahren die exilpolitischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland beobachten und systematisch erfassen. Mittels Einsatz moderner Software dürfte es den iranischen Behörden ohne weiteres möglich sein, die im Internet vorhandenen Datenmengen ohne allzu grossen Aufwand gezielt und umfassend zu überwachen und gegebenenfalls nach Stichworten zu durchsuchen (vgl. BSGE 2009/28 E. 7.3.1; D-7272/2013 E. 7.2). Allerdings geht das Gericht davon aus, dass die iranischen Sicherheitsbehörden durchaus in der Lage sind, zwischen politisch engagierten Iranern, die das Regime zu gefährden vermögen, und Exilaktivisten, die es geradezu darauf anlegen, sich durch ihre Aktionen bekannt zu machen, zu unterscheiden. Mitglieder in Exilorganisationen von im Iran verbotenen oppositionellen Parteien, Teilnehmer von Veranstaltungen dieser Organisationen, welche die dabei üblichen Plakate tragen und Parolen rufen, Teilnehmer von sonstigen regimekritischen Veranstaltungen sowie Personen, die Büchertische betreuen und

Informations- und Propagandamaterial in Fussgängerzonen verteilen, dürften damit keiner allgemeinen Verfolgungsgefahr unterliegen. Somit ist davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, die die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen (vgl. BSGE 2009/28 E. 7.4.3; vgl. auch das Referenzurteil D-830/2016 vom 20. Juli 2016; vgl. D-7272/2013 E. 7.2). Eine solche Prüfung hat stets im Einzelfall aufgrund konkreter Umstände zu erfolgen.

E. 5.3.3

Gemäss den am 6. September 2017 zu den Akten der Vorinstanz gereichten Ausdrucken des Twitter- und Telegram-Accounts des Beschwerdeführers betreibt dieser unter dem Pseudonym (...) einen Twitter-Account. Dieser existiert seit Dezember 2013 und weist dabei 579 Follower auf (Stand 10. Februar 2020). Das Profilbild des Accounts besteht aus einem Portrait-Foto des Beschwerdeführers. Sowohl auf dem Twitter- als auch auf dem Telegram-Account hat sich Beschwerdeführer an der Aktion (...) beteiligt. Bei dieser Aktion handelt es sich um einen weltweiten Protest gegen die Inhaftierung des iranischen Menschenrechtsaktivisten H._____, welcher mit einem Hungerstreik gegen die Inhaftierung seiner Ehefrau protestierte. Am 68. Tag des Hungerstreiks von H._____ starteten iranische Twitter-Nutzer unter dem Hashtag (...) eine Kampagne, um auf die Situation von H._____ aufmerksam zu machen. Dieser Hashtag war am 30. Dezember 2016 weltweit Nummer 1 Trend auf Twitter ([https://de.wikipedia.org/wiki/\(...\)](https://de.wikipedia.org/wiki/(...)), mit Hinweis auf BBC Persian; abgerufen am 10. Februar 2020). Anlässlich dieser Aktion veröffentlichte der Beschwerdeführer ein Foto, auf welchem er sitzend vor dem (...) mit einem Plakat mit der Aufschrift (...) zu sehen ist. Dieses Foto wurde im Oktober 2016 im Rahmen eines Berichts über H._____ auf der Internetseite von (...) gezeigt, wobei der Name des Beschwerdeführers seinen Angaben zufolge nicht genannt wurde ([...], abgerufen am 10. Februar 2020). Dasselbe Foto ist jedoch, wie erwähnt, auf seinem Twitter-Profil zu finden. Der Beschwerdeführer hat sich somit anlässlich dieser Kampagne aufgrund seiner Protest-Aktion klar von der grossen Masse abgehoben. Der Beschwerdeführer engagierte sich auch für weitere politische Anliegen. So machte er am 24. November 2018 auf die Rechte von Frauen aufmerksam, indem er den Einlass von Frauen in Fussballstadien im Iran fordert und zu diesem Zweck mit einem Plakat vor dem (...) posiert (...), abgerufen am 10. Februar 2020). Weiter äusserte sich der Beschwerdeführer auf seinem Account stets äusserst regimekritisch. Dabei veröffentlichte er Äusserungen wie (...), veröffentlichte im September 2017 einen Tweet mit einem Foto des (...) des Iran, G._____, zusammen mit einem den Führer beleidigenden Spruch (sinngemäss: [...], vgl. oben E. 3.2 und Beschwerdebeilage Nr. 15). Er beteiligte sich an der Twitter-Kampagne (...), indem er wiederum ein Foto des (...) G._____ veröffentlichte mit einem den (...) beleidigenden Spruch (vgl. Beschwerde S. 1 und Beschwerdebeilage Nr. 3). Zudem lud er (...) hoch, auf welchen dieser am (...) ist, weshalb der Beschwerdeführer dazu einen Tweet veröffentlichte, in welchem er die Vorbildfunktion (...) für die Nation in Frage stellt (vgl. Beschwerdebeilage Nr. 4).

E. 5.3.4

Angesichts der vorliegenden Umstände ist davon auszugehen, dass die iranischen Behörden von den exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers Kenntnis genommen haben.

Seine Exponierung als Privatperson, die unter ihrem Namen und unter namentlicher Nennung auf verschiedenen Internetseiten oppositionelle Ansichten vertritt sowie die iranische Regierung an sich sowie einzelne der Staatsoberhäupter kritisiert und öffentlich beleidigt, reicht, um die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden auf sich zu ziehen. Auch wenn seinem Twitter-Account nicht ausserordentlich viele Personen folgen, entfaltete der Beschwerdeführer durch seine über einen längeren Zeitraum immer wieder veröffentlichten Aktionen, Tweets und Beiträge nach und nach ein Engagement, welches deutlich über ein namenloses respektive weitgehend anonymes Mitläufertum hinausgeht. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer glaubhaft machen konnte, bereits vor seiner Ausreise einerseits innerhalb seiner Familie, das heisst seinem streng schiitischen Onkel negativ aufgefallen zu sein, und andererseits bereits damals (niederschweligen und für sich betrachtet asylrechtlich unbeachtlichen) regimekritischen Aktivitäten nachgegangen zu sein. Unter Berücksichtigung dessen, dass jegliche Kritik am System der Islamischen Republik und deren Würdenträgern nicht geduldet wird und sich der Beschwerdeführer öffentlich gegen die Festhaltung politischer Gefangenen engagiert, ist überwiegend davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer von den iranischen Behörden als zumindest latente Bedrohung für das politische System im Iran wahrgenommen wird. Damit besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass er im Falle seiner Rückkehr in den Iran ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu gewärtigen hätte, und dem Beschwerdeführer ist diesbezüglich eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung zuzusprechen.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer gelungen, subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG glaubhaft zu machen. Damit erfüllt er die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft. Hingegen schliesst Art. 54 AsylG die Gewährung von Asyl aus.

E. 6.1

Die Anordnung der Wegweisung ist die Regelfolge der Ablehnung des Asylgesuchs (Art. 44 AsylG). Da der Beschwerdeführer über keine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung verfügt, ist die Wegweisung aus der Schweiz zu bestätigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.2

Indes ist - im Sinne einer Ersatzmassnahme - das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern zu regeln, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG). Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass der Beschwerdeführer eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte. Der Vollzug der Wegweisung in den Iran erweist sich daher wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements (Art. 5 AsylG) als unzulässig. Ausserdem ist der Vollzug auch mit Blick auf Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) unzulässig, da davon ausgegangen werden muss, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 7

Nach den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Gewährung einer vorläufigen Aufnahme beantragt wurde. Soweit die Gewährung von Asyl beantragt wird, ist die Beschwerde hingegen abzuweisen. Bei dieser Sachlage sind die Ziffern 1, 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 44 AsylG vorläufig aufzunehmen

E. 8.1

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde teilweise unterlegen ist, wären ihm grundsätzlich reduzierte Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG ist jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Von der unterliegenden Vorinstanz sind von Gesetzes wegen keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 8.2

Dem Beschwerdeführer ist im Übrigen trotz teilweisem Obsiegen keine (reduzierte) Parteientschädigung zuzusprechen, da insgesamt kein Anlass zur Annahme besteht, dem nicht vertretenen Beschwerdeführer wären durch die Beschwerdeerhebung in relevantem Umfang Kosten erwachsen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.